

Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft gemäß § 45 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____

Ggf. Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Ich beantrage eine erweiterte Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Sonstige Angaben: _____

Es besteht ein berechtigtes/rechtliches Interesse an der Auskunft, weil (ggfs. mit Nachweis):

Ich benötige folgende Daten:

- frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Familienstand, beschränkt auf d. Angabe, ob verheiratet o. eine Lebenspartnerschaft führend o. nicht
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- frühere Anschriften
- Einzugsdatum und Auszugsdatum
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Mir ist bekannt, dass eine erweiterte Melderegisterauskunft mit 20 Euro gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte Rückseite beachten

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass eine erweiterte Melderegisterauskunft mit 20 Euro gebührenpflichtig ist, und zwar unabhängig davon, ob die gesuchte Person melderechtlich erfasst ist, eine bereits bekannte Adresse nur bestätigt wird oder eine Auskunft melderechtlich überhaupt zulässig ist.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 45

Erweiterte Melderegisterauskunft

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

§ 47

Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

Auszug aus § 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.